

SATZUNG

des Vereins Technologiezentrum Konstanz e. V.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Technologiezentrum Konstanz". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und lautet auf den Namen "Technologiezentrum Konstanz e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Konstanz.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Bildung, vor allem im Bereich Existenzgründung und Unternehmertum, sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere in den Fachdisziplinen Biologie, Chemie, Physik sowie den Bereichen Ökologie, Umweltschutz, elektronische Datenverarbeitung und sonstigen neuen Technologien mit Innovationspotential.
- (2) Die Förderung umfasst alle Maßnahmen zur Entdeckung und Entwicklung von technologischen Innovationen.

Sie erfolgt über wirtschaftliche Hilfestellung durch kostengünstige Mieten, Umbaukostenübernahme sowie durch kostengünstiges Angebot von technischen Einrichtungen, Geräten und Materialien vorrangig an Existenzgründer oder an Personen, die an Forschungs- oder ähnlichen Einrichtungen in den vorstehend in Abs. 1 genannten Bereichen tätig sind.

Die informative Förderung beinhaltet allgemeine technische und/oder wirtschaftliche Beratung, Schulungsveranstaltungen und Aufklärungsaktionen.

Die allgemeinen Ziele orientieren sich an strukturverbessernden Koordinationen und wissenschaftlicher Grundlagenforschung.

- (3) Spezielle und individuelle Einzelberatungen sind nicht Gegenstand des Vereins. Solche Leistungen müssen bei steuerpflichtigen Beratungs- und Betreuungsunternehmen nachgefragt werden.
- (4) Die Mietdauer für die Geförderten ist auf maximal fünf (5) Jahre begrenzt. Damit wird gewährleistet, dass eine beliebig große Zahl von Personen gefördert wird.

Auf Antrag der Mieter kann in begründeten Härtefällen ausnahmsweise eine Verlängerung von einem (1) bis maximal zwei (2) Jahren vereinbart werden, allerdings ab dem 6. Jahr nur zu erhöhten Mietkonditionen.

Beratungs- und Informationsveranstaltungen sind öffentlich. Die Forschungsergebnisse des Vereins werden der Allgemeinheit bekannt und zugänglich gemacht.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein erfüllt seine Aufgabe aus den Erträgen des Vereinsvermögens sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Vereinsmitteln besteht nicht.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, ferner Vereine und Handelsgesellschaften ohne Rechtsfähigkeit. Über Aufnahmeanträge, die schriftlich an den Vorstand zu richten sind, entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden, über den diese mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung ihrer Zuwendungen.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Aufbau des Technologiezentrums Konstanz oder seine Förderung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie einen freiwilligen Förderbeitrag leisten.

- (2) Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§§ 7, 8) und die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens vier (4), höchstens zehn (10) Mitgliedern unter denen sich
 - der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz,
 - der Rektor der Universität Konstanz,
 - der Präsident der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung
 - der Vorsitzende der Steinbeis-Stiftung

Kraft Amtes befinden.

Vorsitzender des Gesamtvorstandes ist der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Rektor der Universität Konstanz.

- (2) Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes und dessen Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden.
- (3) Der Gesamtvorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes führt und der insoweit den Verein als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB vertritt. Zu den laufenden Geschäften zählen insbesondere die Verantwortung für das gesamte operative Geschäft des Vereins (z.B. Leitung der Geschäftsstelle, Rechnungs- und Vertragswesen, Verwaltung der Flächen, Marketing, Bildungsveranstaltungen, Repräsentation der Einrichtung) sowie die Vorbereitung der unter § 8 (1) und § 9 (4) genannten Aufgaben. Geschäfte, die über die laufende Verwaltung hinausgehen, werden vom Vorstand wahrgenommen.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht Kraft Amtes feststehen, müssen Mitglieder des Vereines sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des Gesamtvorstandes können auch juristische Personen gewählt werden; diese hat diejenige Persönlichkeit aus der Geschäftsführung oder aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter, die die juristische Person im Gesamtvorstand vertritt, zu benennen.

§ 8
Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Entscheidung über die Vergabe von Vereinsmitteln;
 - (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
 - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - (e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Gründern in das Technologiezentrum;
 - (f) Beschlussfassung über Verlängerung von Mietverhältnissen.
- (2) Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Gesamtvorstandes einzuberufen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (3) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens acht (8) Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberuft. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn drei (3) Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, den Ausschlag. Eine fernmündliche Beschlussfassung ist unzulässig. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wobei die Stimmenmehrheit aller Mitglieder notwendig ist.
- (5) Die Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins erfolgt unentgeltlich.

§ 9
Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Verhandlungsgegenstand muss zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Gesamtvorstands; Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - (c) Wahl und Abberufung der wählbaren Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (f) Wahl eines Rechnungsprüfers.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen sowie Vereine und Handelsgesellschaften haben diejenigen Persönlichkeiten, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten sollen, dem Vorstand bekanntzugeben.
- Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als die Stimmen von drei weiteren Mitgliedern vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Gesamtvorstandes, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, verpflichtet, innerhalb von vier (4) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich und zur Auflösung des Vereins darüber hinaus die Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Konstanz.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kassen- und Rechnungsführung, Geschäftsjahr

- (1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt dem vom Gesamtvorstand bestellten Geschäftsführer. Er erstellt die Jahresrechnung, die in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die Kassenführung und die Jahresrechnung ist jährlich durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der "Stadt Konstanz" zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern der Gesellschaft zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

Diese Satzung trat am 25.11.1986 in Kraft. Die letzte Änderung der Satzung gilt per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.06.2015.